



INTERNATIONAL  
**BIATHLON**  
UNION

**09**

INTERNATIONAL **BIATHLON** UNION

**GESCHÄFTS-  
ORDUNUNG DES  
VORSTANDS**

Gültig ab 19. Oktober 2019

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	3
<b>2. SITZUNGEN DES VORSTANDS</b>	4
<b>3. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE DES VORSTANDS AUSSERHALB DER SITZUNGEN</b>	6
<b>4. OFFENE STELLEN</b>	7
<b>5. SUSPENDIERUNG ODER ENTHEBUNG EINES MITGLIEDS DES VORSTANDS</b>	8
<b>6. RECHTSMITTEL</b>	9

## 1. EINFÜHRUNG

---

**1.1** Diese Geschäftsordnung des Vorstands wurde auf der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 verabschiedet. Sie ergänzt Teil IV der Verfassung, der die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands (Artikel 17 und 18) sowie die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands festlegt (Artikel 19), und enthält auch gewisse grundlegende Bestimmungen über Sitzungen des Vorstands (Artikel 20).

**1.2** Die Geschäftsordnung des Vorstands tritt am 19. Oktober 2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ersetzt sie alle früheren IBU-Regeln, die den gleichen Gegenstand betreffen. Sie können vom Vorstand in Übereinstimmung mit Artikel 20.1 der Verfassung geändert werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.

**1.3** Diese Geschäftsordnung des Vorstands unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem Recht und den Auslegungsregeln laut Anhang 1 der Verfassung auszulegen.

**1.4** Sofern nicht anders angegeben, gelten die in Anhang 1 der Verfassung enthaltenen Definitionen (diese sind kursiv gedruckt) auch für die vorliegende Geschäftsordnung des Vorstands.

**1.5** Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Geschäftsordnung des Vorstands und der Verfassung hat die Verfassung Vorrang.

## 2. SITZUNGEN DES VORSTANDS

**2.1** Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Kalenderjahr zu den vom Präsidenten festgelegten Terminen, Zeiten und Orten zusammen. Darüber hinaus hat der Präsident innerhalb von längstens 30 Tagen eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder des Vorstands einen schriftlichen Antrag stellen. Die Mitglieder nehmen an solchen Sitzungen persönlich oder (ausnahmsweise) per Telefonkonferenz oder via ähnlicher Kommunikationsmittel teil, bei denen alle an der Sitzung teilnehmenden Personen gleichzeitig einander hören können (virtuelle Teilnahme). Mitglieder dürfen sich nicht durch Dritte bei der Teilnahme an Sitzungen vertreten lassen.

**2.2** Die Tagesordnung für eine Sitzung des Vorstands wird vom Präsidenten in Absprache mit dem Generalsekretär festgelegt. Jedes Mitglied des Vorstands und jeder Vorsitzende eines Komitees kann in einer Sitzung des Vorstands die Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung verlangen. Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit die Tagesordnung einer Sitzung jederzeit, auch während der Sitzung, ändern.

**2.3** Die Ankündigung von Sitzungen des Vorstands und die Tagesordnung sollen in der Regel mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung vorliegen. Ist jedoch dringender Handlungsbedarf gegeben, können der Präsident (oder mindestens drei gewählte Mitglieder des Vorstands) mit einer kürzeren Einberufungsfrist (von mindestens 12 Stunden, so die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands nicht einstimmig anderem zustimmen) eine Dringlichkeitssitzung einberufen. Diese kurzfristige Mitteilung wird vom Generalsekretär so schnell wie möglich mündlich (persönlich oder telefonisch) und schriftlich (per E-Mail, Fax oder andere verfügbare Formen der elektronischen Kommunikation) ausgesendet. An einer solch kurzfristig einberufenen Sitzung können Mitglieder per virtueller Teilnahme teilnehmen.

**2.4** Der Vorstand kann nur gültig tagen, wenn Beschlussfähigkeit gegeben ist (entweder durch persönliche oder, falls zulässig, durch virtuelle Teilnahme). Zu diesem Zweck besteht das Quorum aus mindestens sieben der amtierenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten). Existieren zum jeweiligen Zeitpunkt weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands, so beträgt die Beschlussfähigkeit 50% plus eines der stimmberechtigten amtierenden Mitglieder des Vorstands.

**2.5** Der Präsident führt bei den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz. Ist der Präsident bei einer Sitzung verhindert, führt der Vizepräsident den Vorsitz der Sitzung. Ist der Vizepräsident verhindert, ernennen die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für diese Sitzung.

**2.6** Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, der Präsident kann jedoch Dritte zur Teilnahme an allen oder einem Teil der Sitzungen einladen, vorbehaltlich der vom Präsidenten für angemessen erachteten Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit.

**2.7** Abstimmung:

- (a) Mit Ausnahme des Generalsekretärs (der bei keinem Beschluss stimmberechtigt ist) hat jedes an einer Sitzung des Vorstands teilnehmende Mitglied des Vorstands (persönlich oder durch virtuelle Teilnahme) eine Stimme pro Beschluss, es sei denn, die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht über Angelegenheiten abstimmen, weil sie einem Interessenkonflikt unterliegen. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl ist nicht zulässig.
- (b) Besteht Uneinigkeit darüber, ob ein Mitglied des Vorstands einem Interessenkonflikt unterliegt, ist die Frage, wenn sie vor einer Sitzung des Vorstands auftritt, gemäß dem IBU-Integrity Code zu beurteilen. Tritt die Uneinigkeit in der Sitzung des Vorstands auf, wird sie durch Beschluss des Vorstands entschieden.

- (c) Die Abstimmung erfolgt per Zuruf oder (auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands) durch Handzeichen oder (falls mit qualifizierter Mehrheit beschlossen) durch förmliche oder geheime Abstimmung.
- (d) Soweit in der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Vorstands der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die ausschlaggebende Stimme.

**2.8** Der Generalsekretär oder sein Vertreter protokollieren die Sitzung des Vorstands durch namentliche Angabe der anwesenden Personen und aller erwogenen oder in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden freigegeben und den Mitgliedern des Vorstands innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugestellt. Änderungen des Protokolls, die von einem bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglied des Vorstands vorgeschlagen werden, sind in der nächsten Sitzung des Vorstands zu erörtern, und angenommene Änderungen werden entsprechend vermerkt. Sobald es feststeht, wird das Protokoll der Sitzung des Vorstands (oder eine Zusammenfassung desselben) in der von der Verfassung vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und auch an die NV-Mitglieder verteilt.

### **3. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE DES VORSTANDS AUSSERHALB DER SITZUNGEN**

---

**3.1** Wenn alle amtierenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands einstimmig zustimmen, können alle Geschäfte, die in einer Sitzung des Vorstands hätten abgewickelt werden können, per E-Mail, Telefax oder einer anderen verfügbaren Form der elektronischen Kommunikation behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, ohne dass eine Sitzung des Vorstands einberufen werden muss.

**3.2** Ein schriftlicher Beschluss, der von allen amtierenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands per E-Mail, Telefax oder in anderer Form der elektronischen Kommunikation unterzeichnet oder dem zugestimmt wird, ist so gültig, als wäre er in einer Sitzung des Vorstands gefasst worden. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet oder genehmigt wurden.

## 4. OFFENE STELLEN

---

**4.1** Das Amt eines Mitglieds des Vorstands wird automatisch frei, wenn das Mitglied

- (a) stirbt,
- (b) unfähig wird, seine Pflichten als Mitglied zu erfüllen,
- (c) sein Amt niederlegt (zur Wirksamkeit muss der Rücktritt schriftlich erfolgen),
- (d) nicht mehr geeignet ist,
- (e) gemäß Artikel 5 des Amtes enthoben wird,
- (f) an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstands nicht teilnimmt und der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, dass dies als nicht gerechtfertigt anzusehen ist, oder
- (g) im Falle des Vorsitzenden oder eines anderen Entsandten des Athletenkomitees - nicht länger Mitglied des Athletenkomitees ist.

**4.2** Wird eine Stelle im Vorstand frei, ist sie wie folgt zu besetzen:

- (a) Wenn die freie Stelle die Position des Präsidenten betrifft, wird der Vizepräsident zum Interimspräsidenten und übt alle Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Präsidenten gemäß der Verfassung und der Regeln aus, bis der Kongress eine Person zur Besetzung der freien Stelle ernennt. Der Vorstand muss zu diesem Zweck eine außerordentliche Kongressversammlung einberufen, es sei denn, die nächste Versammlung des Kongresses findet in weniger als sechs Monaten statt.
  - (b) Wenn die freie Stelle die Position des Vizepräsidenten betrifft, werden die übrigen Mitglieder des Vorstands eines ihrer Mitglieder (mit Ausnahme des Generalsekretärs) zum Vizepräsidenten ernennen, bis in der nächsten Versammlung des Kongresses ein stellvertretender Vizepräsident gewählt wird.
  - (c) Wenn die freie Stelle die Position des Entsandten des Athletenkomitees betrifft, benennt das Athletenkomitee ein anderes seiner Mitglieder, um die freie Stelle für den Rest der Amtszeit des entfallenen Mitglieds zu besetzen.
  - (d) Wenn es sich bei der freien Stelle um eine andere Position handelt (auch infolge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikel 4.2), kann der Vorstand NV-Mitglieder einladen, Kandidaten zu nominieren und einen solchen Kandidaten für die Besetzung der Stelle auszuwählen, bis in der nächsten Versammlung des Kongresses ein Ersatz gewählt wird, oder es kann auch die Position bis zur Wahl eines Ersatzes in der nächsten Versammlung des Kongresses unbesetzt bleiben.
-

## 5. SUSPENDIERUNG ODER ENTHEBUNG EINES MITGLIEDS DES VORSTANDS

**5.1** Durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit kann der Vorstand ein Mitglied des Vorstands von seinem Amt suspendieren, wenn

- (a) gegen dieses wegen der Begehung einer straf- oder disziplinarrechtlichen Handlung, wie zB der Verletzung des IBU-Integrity Codes oder der Regeln eines NV-Mitglieds, ermittelt oder es angeklagt wird, oder
- (b) es nach Ansicht des Vorstands gegen eine oder mehrere seiner Pflichten gemäß Artikel 19 (oder einer anderen Bestimmung) der Verfassung verstößt.

**5.2** Der Vorstand kann eine gemäß Artikel 5.1 verhängte Suspendierung von Bedingungen abhängig machen, die er für angemessen hält. Wird die Suspendierung durch eine Untersuchung oder Anklage ausgelöst, bleibt sie bis zur Beendigung der Untersuchung oder Erledigung der Anklage bestehen. Anderenfalls bleibt sie jedoch nicht länger als 12 Monate aufrecht, es sei denn, der Vorstand verlängert sie (durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit) bis zur nächsten ordentlichen Kongressversammlung.

**5.3** Durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit kann der Vorstand ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen

- (a) wegen schwerer oder wiederholter oder anhaltender Verletzung seiner Pflichten gemäß Artikel 19 (oder einer anderen Bestimmung) der Verfassung, und/oder
- (b) wegen Nichterfüllung der Bedingungen, die der Vorstand für die Aufhebung einer Suspendierung gemäß Artikel 5.2 gestellt hat.

**5.4** Vor der Suspendierung oder Abberufung eines Mitglieds des Vorstands nach diesem Artikel 5 wird der Vorstand diesem Mitglied die Möglichkeit einräumen,

- (a) schriftlich zur vorgeschlagenen Suspendierung oder Enthebung einschließlich der Gründe für diese Maßnahme Stellung zu nehmen und
- (b) dem Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 48 Stunden) mitzuteilen, warum die vorgeschlagene Suspendierung oder Enthebung nicht erfolgen sollte.

**5.5** Ist ein Mitglied des Vorstands, das aus dem Vorstand ausscheidet oder suspendiert wird, auch Mitglied des BIU-Vorstands, wird es automatisch auch aus diesem Amt ausscheiden oder (gegebenenfalls) von diesem suspendiert und die verbleibenden Mitglieder des Vorstands werden ein anderes Mitglied des Vorstands bestimmen, das dessen Platz im BIU-Vorstand einnimmt.

**5.6** Nichts in diesem Artikel 5 schränkt oder beeinträchtigt andere Befugnisse, die nach der Verfassung oder der Geschäftsordnung bestehen, um Mitglieder des Vorstands zu suspendieren oder zu entheben.

---



## **6. RECHTSMITTEL**

---

Ein Mitglied des Vorstands, das vor Ablauf seiner Amtszeit enthoben oder suspendiert wird, kann gegen die Enthebung oder Suspendierung beim CAS gemäß Artikel 32.2 der Verfassung Rechtsmittel einlegen.